Benutzungsordnung für die städtischen Park- und Naherholungsanlagen der Stadt Meerane

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünflächen der Stadt Meerane(Anlage). Ausgenommen sind Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

§ 2 Zweck der Anlagen

Die Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünanlagen dienen der Erholung, der Entspannung und Freizeitgestaltung. Sie haben weiterhin die Aufgabe der Stadtgestaltung, der Begünstigung des Stadtklimas, und des Artenschutzes zu erfüllen.

§ 3 Benutzung der Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünflächen

- (1) Öffentlichen Parkanlagen, waldähnliche Parkanlagen und Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Meerane kann die Benutzung von einzelnen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen oder Grünflächen durch gesonderte Benutzungsverordnungen regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Benutzungsordnungen sind durch entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen, Grünflächen oder Benutzungsverordnung hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Meerane.

Grundsätzlich genehmigungspflichtig sind:

- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
- das Errichten von ortsfesten oder ortsveränderlichen baulichen Anlagen;
- das Aufstellen von Werbeträgern;
- die Durchführung von Veranstaltungen;
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. In den Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünflächen besteht keine Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes.
- (4) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen oder Grünflächen nicht verunreinigen. Der Hundekot ist vom Tierhalter sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. In den öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanalgen und Grünflächen besteht Leinenzwang. Hiervon ausgenommen sind die öffentlich ausgewiesenen Hundewiesen.

Die Benutzer der öffentlichen Parkanalgen, waldähnlichen Parkanlagen oder Grünflächen dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Es ist insbesondere untersagt:

- das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen oder Einrichtungsgegenständen;
- das Verunreinigen der Anlagen durch Wegwerfen bzw. liegen lassen von Müll;
- das Betreten bzw. die Nutzung der Teich- und Wasseranalgen;
- das Zelten und Nächtigen;
- das Errichten von offenen Feuerstellen;
- das Reiten und Führen von Pferden (ausgenommen ausgewiesene Reitwege)
- das Anbieten von gewerblichen Leistungen aller Art oder die Durchführung von Veranstaltungen ohne Genehmigung der Stadt Meerane;
- das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zwecke des Alkoholkonsums bzw. der Alkoholkonsum selbst, außerhalb genehmigter Veranstaltungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Benutzungsverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Parkanlagen, waldähnliche Parkanlagen und Grünflächen nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt;
- 2. entgegen § 3 Abs.2 ohne Genehmigung die öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen und Grünflächen
- a) mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt,
- b) ortsfeste oder ortsveränderliche bauliche Anlagen errichtet,
- c) Werbeträger aufstellt
- d) Veranstaltungen durchführt.
- 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Hundekot nicht sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. den Hund nicht an der Leine führt.
- 4. entgegen § 4 in den öffentlichen Parkanlagen, waldähnlichen Parkanlagen oder Grünanlagen:
- a) Pflanzen, Sträucher, Bäume oder Einrichtungsgegenstände beschädigt,
- b) die Anlagen durch wegwerfen bzw. liegenlassen von Müll verunreinigt,
- c) die Wasser- und Teichanlagen betritt oder benutzt,
- d) zeltet oder nächtigt,
- e) offene Feuerstellen errichtet,
- f) Pferde auf nicht dafür ausgewiesenen Reitwegen führt oder reitet,
- g) gewerbliche Leistungen aller Art anbietet oder Veranstaltungen durchführt ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,
- h) alkoholische Getränke zum Zwecke des Alkoholkonsums mitführt bzw. außerhalb von genehmigten Veranstaltungen Alkohol konsumiert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meerane, den 08.05.2012

Prof. Dr. L. Ungerer

Bürgermeister